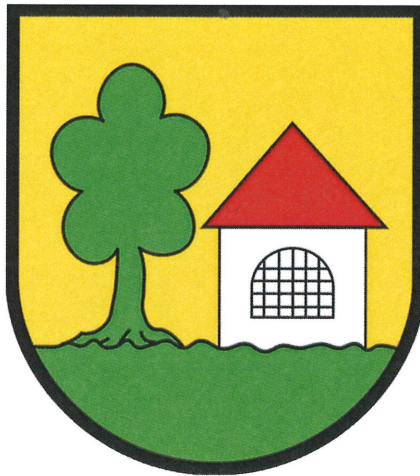


GEMEINDE STEINERBERG



FEUERWEHRREGLEMENT

VOM 23. OKTOBER 2023

FEUERWEHRREGLEMENT DER GEMEINDE STEINERBERG

VOM 23. OKTOBER 2023

Der Gemeinderat Steinerberg, gestützt auf § 28 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012, **beschliesst:**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Katastrophen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserschäden sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen.

Sie führt die Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.

Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

Die Feuerwehr der Gemeinde Steinerberg besteht aus der Feuerwehr Steinerberg und dem, gemäss der aktuell gültigen Abmachung, sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelement (SEE) Steinen - Steinerberg. Beim sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelement (SEE) Steinen- Steinerberg handelt es sich um eine selbständige, aber angegliederte Organisation mit einer eigenen Führung.

Art. 2 Zusammenarbeit

Um die Mittelbeschaffung, die Ausbildung und den Einsatz der Feuerwehr möglichst effizient gestalten zu können, ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

II. Zuständigkeit

Art. 3 Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Feuerwehr im Rahmen des kantonalen Feuerschutzgesetzes.

Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über den Feuerschutz.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission, des Kommandanten und des Vizekommandanten
- b) die Wahl des Brandschutzexperten
- c) das Inkasso der Feuerwehr

- d) die Vorlage des Voranschlages, einschliesslich der Festlegung der Sätze der Ersatzabgabe, des Feuerwehrbeitrags und der Entschädigung an die Mitglieder der Feuerwehr
- e) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission

Art. 4 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Kommissionspräsident
- b) Kommandant
- c) Vizekommandant
- d) Chef Material
- e) Vertreter SEE Steinen - Steinerberg

Sie ist zuständig für:

- a) die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
- b) die Aufsicht über die Tätigkeit des Kommandanten
- c) die Auszeichnung von Mitgliedern der Feuerwehr an deren Generalversammlung
- d) die politische Aufsicht des Brandschutzexperten

Sie kann Verfügungen treffen hinsichtlich:

- a) der Anordnung von Disziplarmassnahmen gegen Mitglieder der Feuerwehr
- b) der Aufnahme neuer Feuerwehrmitglieder
- c) des Ausschlusses von Feuerwehrmitgliedern

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb von 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Sie stellt zuhanden des Gemeinderates Antrag hinsichtlich:

- a) des Voranschlages und der Rechnung
- b) der Festlegung der Sätze der Ersatzabgabe und des Feuerwehrbeitrags
- c) der Beschaffung der persönlichen Ausrüstung, Gerätschaften, Ausrüstungsgegenständen und Anlagen

Art. 5 Kommando

Das Kommando besteht aus dem Kommandanten und dem Vizekommandanten und erfüllt seine Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

Das Kommando ist unter der Führung des Kommandanten zuständig für:

- a) die Ausbildung und den Einsatz der Mannschaft
- b) die Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens
- c) die Gewährleistung der ständigen Betriebsbereitschaft der Geräte
- d) die Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen, z.B. u.a. der Feuerwehr Steinen und dem SEE Steinen - Steinerberg

III. Organisation und Einsatz der Feuerwehr

Art. 6 Organisation

Die Feuerwehr weist einen Bestand von max. 45 und mind. 35 Mitgliedern auf.

Sie ist wie folgt gegliedert:

- a) Kommando
- b) Kader
- c) Mannschaft

Art. 7 Einsatz

Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss der kantonalen Feuerschutzgesetzgebung.

Sie kann auch zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit herangezogen werden. Die daraus anfallenden Kosten werden demjenigen in Rechnung gestellt, welcher die Dienstleistung in Anspruch genommen hat.

IV. Dienstpflicht

Art. 8 Feuerwehrpflicht

Die Leistung der Feuerwehrpflicht richtet sich nach der kantonalen Feuerschutzgesetzgebung.

Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst in der Gemeinde-, Stützpunkt- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr in der Wohnsitz- oder Nachbargemeinde erfüllt.

V. Aufgaben des Feuerwehrkommandos

Art. 9 Besondere Aufgaben

Unter Berücksichtigung von Art. 5 dieses Reglements fallen dem Kommando folgende besonderen Aufgaben zu:

- a) Vornahme der Beförderungen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
- b) Erstellen des jährlichen Übungsprogramms
- c) Vorbereitung und Durchführung von Übungen
- d) Instruktion des Kadere
- e) Erstellen der notwendigen Pflichtenhefte
- f) Kontaktpflege zu Brandschutzverantwortlichen von sensiblen Objekten wie z.B. das Schulhaus oder das Altersheim

VI. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

Art. 10 Kaderrekrutierung

Jedes Mitglied der Feuerwehr kann zum Besuch von Kader- oder Spezialistenkursen sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktionen verpflichtet werden.

VII. Ausrüstung und Ausbildung

Art. 11 Ausrüstung

Die Gemeinde stellt der Feuerwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung.

Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets betriebsbereit zu halten.

Das Feuerwehrlokal darf nicht für private Zwecke benutzt werden.

Art. 12 Weiterbildung

Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons sowie der Regional- / Bezirksverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

VIII. Rapportwesen

Art. 13 Einsatzbericht

Der Einsatzleiter hat der Feuerwehrkommission und dem Feuerwehrinspektorat über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

IX. Alarmwesen

Art. 14 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei und richtet sich nach der kantonalen Feuerschutz- und Polizeigesetzgebung.

X. Übungs- und Einsatzdienst

Art. 15 Übungsdienst

Jährlich sind mindestens 8 Mannschaftsübungen durchzuführen. Die vom Kanton angeordnete Inspektion kann eine zusätzliche Mannschaftsübung auslösen. Zusätzlich sind die vom Kanton vorgeschriebenen Kader- und Spezialistenübungen abzuhalten.

Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, an allen Übungen und Inspektionen teilzunehmen. Als Dispositionsgründe gelten namentlich eigene Krankheit, schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie, Militärdienst oder Ortsabwesenheit von mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen. In anderen Fällen muss rechtzeitig ein begründetes Gesuch an den Kommandanten gestellt werden, der dieses nach eigenem Ermessen bewilligen kann.

Wer weniger als 6 Mannschaftsübungen besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.

Das Kader ist verpflichtet, mindestens 3 Kaderübungen zu besuchen.

Art. 16 Kommandoordnung

Am Einsatzort übernimmt der zuerst eingetroffene Offizier als Einsatzleiter das Kommando.

Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Gesamtleitung bei gemeinsamen Einsätzen der Blaulichtorganisationen vom 14. Oktober 2014 (GELV; SRSZ 520.112) in der besonderen oder ausserordentlichen Lage.

XI. Besoldung und Versicherung

Art. 17 Besoldung

Einsatzdienste und Übungen werden besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem die Verpflegung übernommen.

Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungs- und Entschädigungstarif.

Art. 18 Versicherung

Für die Mitglieder der Feuerwehr schliesst die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

XII. Finanzierung der Feuerwehr

Art. 19 Finanzierung

Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 20 Ersatzabgabe

Der Gemeinderat legt den Satz für die Ersatzabgabe alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.

Personen, die der Quellensteuer unterliegen, leisten den Minimalbetrag.

Art. 21 Feuerwehrbeitrag⁴

Der Feuerwehrbeitrag wird gemäss § 40 FSG von den Gebäude- und Anlageeigentümern erhoben.

Der Gemeinderat setzt die Höhe des Promillesatzes für die Berechnung des Feuerwehrbeitrages alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlags fest. Der vom Gemeinderat definierte Satz darf 0.25 Promille des Neubauwerts von Gebäuden und Anlagen nicht übersteigen.

Bei fehlender Mitwirkung des Gebäude- und Anlageeigentümers kann der Gemeinderat, nach erfolgter Mahnung und vorangegangener Androhung, den Feuerwehrbeitrag nach pflichtgemäsem Ermessen festlegen.

Gemäss § 26 der Feuerschutzverordnung vom 26. März 2013 gilt folgendes:

¹ Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse am 31. Dezember des vorausgehenden Jahres.

² Grundlage für die Bemessung des Feuerwehrbeitrages bildet der Neubauwert gemäss letzter rechtskräftiger Schätzungsverfügung der kantonalen Steuerverwaltung.

³ Für Gebäude, die nicht eingeschätzt sind, veranlagt der Gemeinderat den Neubauwert aufgrund der Brandversicherungsschätzung.

⁴ [Die Erhebung erfolgt auf besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. April 2023.]

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Reglements treten alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Schadenwehrreglement vom 13. November 1995 sowie das Feuerwehrreglement vom 21. Oktober 2013 ausser Kraft.

Steinerberg, 23. Oktober 2023

Im Namen des Gemeinderates Steinerberg


Felix Reichlin
Gemeindepräsident


Stefan Tobler
Gemeindeschreiber



Dieses Reglement wurde vom Regierungsrat mit RRB-Nr. 898 vom 5.12.2023 genehmigt.



Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:



Der Staatsschreiber:

